

Benutzungsordnung der öffentlichen Bücherei der Gemeinde Ober-Olm

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ober-Olm hat in seiner Sitzung vom 20. Juni 2012 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Benutzungsordnung für die Öffentliche Bücherei der Gemeinde Ober-Olm beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ober-Olm. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jeder ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (3) Die Benutzung der Bücherei und die Entleiherung aller Medien sind grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang in der Bücherei, im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde und im Internet unter www.Ober-Olm.de bekannt gemacht.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis.
Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
Die Benutzerin/der Benutzer anerkennt mit ihrer/seiner Unterschrift die Benutzungsordnung und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer/ seiner Angaben zur Person.
- (2) Minderjährige können mit Vollendung des siebten Lebensjahres selbst Benutzer werden. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, der Bücherei die Änderung des Namens, der Anschrift und/oder E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Ortsge-
meinde Ober-Olm. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für
Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die
eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer oder ihr/sein gesetzlicher
Vertreter. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben.

§ 5

Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die festgesetzte
Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt
für Bücher 4 Wochen,
für Zeitschriften 1 Woche
für andere Medien 2 Wochen.
Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf mündlichen, telefonischen, schriftlichen
oder elektronischen Antrag bis zu zwei Mal verlängert werden, wenn keine
Vorbestellung vorliegt.

§ 6

Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in
der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von
der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Leitung der Bücherei besondere
Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder
Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Bücherei verbindlich.

§ 7

Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch der Benutzerin/des
Benutzers gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung Vorbestellungen
entgegennehmen. Bestellte Medien werden längstens 14 Tage bereitgehalten.

§ 8

Beschaffungen

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze
können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus
anderen Bibliotheken (pfälzische und rheinische Landesbibliothek, Landes-
bibliothekszentrum, Hochschulbibliotheken) beschafft werden.

§ 9

Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr pro angefangener Woche und Medium zu entrichten, unabhängig davon ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 10

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/dem Benutzer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigungen von Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- oder Software der Bücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

§ 11

Urheberrecht

Bei der Anfertigung von Fotokopien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Die Benutzer haften für jede Verletzung des Urheberrechts.

§ 12

Schadenersatz

- (1) Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 13

Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer/jede Benutzerin hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für in der Bücherei verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (3) Rauchen, Essen und Trinken sowie das Mitbringen von Tieren sind in der Bücherei nicht gestattet.

- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Personal wahr. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 14

Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt mit Wirkung vom 20. Juni 2012 in Kraft
Ober-Olm, den 21. Juni 2012



Heribert Schmitt
Ortsbürgermeister

Gebührenordnung der Öffentlichen Bücherei der Gemeinde Ober-Olm

1. Säumnisgebühren für das Überschreiten der Leihfrist
für jedes Medium je angefangene Woche 0,50 Euro
bei Mahnung:
Erwachsene 2,00 Euro *
Kinder und Jugendliche 1,00 Euro *
*zusätzlich Portoersatz
2. Ersatzausweis 1,00 Euro *
ggfls. *zusätzlich Portoersatz
3. Kostenersatz
bei kleineren Schäden an Medien 2,50 Euro
bei größeren Schäden oder Verlust Wertersatz
4. Bestellung durch Fernleihe
je Buch oder Zeitschriftenaufsatz 2,50 Euro
eventuell zusätzlich Kosten der auswärtigen Bibliothek
5. Gebühr für Vorbestellungen 0,50 Euro
6. Kopien aus Büchern und Zeitschriften
je Seite DIN A 4 Ausdruck schwarz-weiß 0,05 Euro
Ausdruck farbig 0,25 Euro